Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/16 1Ob784/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1980

Norm

Geo §545 Abs3
ZPO §391 C

Rechtssatz

Wird über die Klagsforderung und die einredeweise geltend gemachte Gegenforderung im dreigliedrigen Urteil (§ 545 Abs 3 Geo) abgesprochen, so ist der Rechtskraft fähig nur der Ausspruch über das Leistungsbegehren und allein im Zusammenhang damit auch die Entscheidung über Bestand oder Nichtbestand der Forderung und Gegenforderung. Für sich allein kann der Ausspruch über den Bestand der Forderung nicht bestehen. Spricht der Erstrichter über den Bestand der Gegenforderung nicht der Höhe, sondern nur dem Grunde nach ab, so hat die erfolgreiche Bekämpfung dieses Ausspruchs notwendigerweise auch die Beseitigung des unbekämpften Ausspruchs über den Bestand der Klagsforderung zur Folge.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 784/79
  Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 784/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041072

Dokumentnummer

JJR_19800416_OGH0002_0010OB00784_7900000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at